

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenfreiheit.....	2
§ 3 Gebührenschuldner	3
§ 4 Gebührenhöhe	3
§ 5 Entstehung der Gebühr	4
§ 6 Fälligkeit, Zahlung	4
§ 7 Auslagen	5
§ 8 Schlussvorschriften	5
Gebührenverzeichnis	6

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Satzung vom	14.12.2007	In Kraft seit	01.01.2007
Geändert durch die Satzung vom:	06.05.2010	In Kraft seit:	01.06.2010
Geändert durch die Satzung vom:	10.05.2012	In Kraft seit:	01.06.2012
Geändert durch die Satzung vom:	16.12.2021	In Kraft seit:	01.01.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698) mit Änderungen und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Waiblingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Für die Aufgabenwahrnehmung der Stadt als untere Verwaltungsbehörde beziehungsweise Baurechtsbehörde sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit:
- a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
 - b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die im Absatz 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art. Werden öffentliche Leistungen nicht durch die Stadt Waiblingen erbracht, gelten die Absätze 2 und 3 nicht. Das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 € bis 10.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt/Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft.

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

ANLAGE ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen Hinweis: alle Gebühren in €	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
1.	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der jeweiligen Gebühr, mindestens 2,50 €
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 € bis 10.000 €
3.	Auskünfte	
3.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsicht in solche; auch Auskünfte zu Grundstückspreisen - mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	10 € bis 300 €
3.2	zur Gewerbesteuer, Erstellen einer Aufstellung	(F) 40 €
3.3	aus dem Altlastenkataster	(F) 50 €
3.4	über Beiträge	(Z) 48 €
4.	Baurecht	
4.	Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Entscheidung zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind einschl. des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehören auch die auf diese Kosten entfallenden Umsatzsteuern.	
4.1	Bauvorbescheid	
4.1.1	Bauvorbescheid, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2,0 ‰ der Baukosten, mindestens 96 €
4.1.2	Bauvorbescheid in übrigen Fällen	48 € bis 5.000 €
4.2	Baugenehmigungsverfahren	
4.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	6 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
4.2.2	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	zuzüglich 1 ‰ der Teilbaukosten, mindestens 100 €

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)		
Hinweis: alle Gebühren in €				
4.2.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Baukosten	25 € bis 5.000 €		
4.2.4	Genehmigung für den Abbruch	50 € bis 1.000 €		
4.2.5	Teilbaufreigabe	(F) 25 €		
4.2.6	Erteilung einer Zustimmung	(Z) 50 €		
4.3	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren			
4.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	5 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €		
4.3.2	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	zuzüglich 1 ‰ der Teilbaukosten, mindestens 100 €		
4.3.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Baukosten	25 € bis 5.000 €		
4.3.4	Genehmigung für den Abbruch	50 € bis 1.000 €		
4.3.5	Teilbaufreigabe	(F) 25 €		
4.3.6	Erteilung einer Zustimmung	(Z) 50 €		
4.4	Kenntnisgabeverfahren			
4.4.1	Untersagung des Baubeginns	46 € bis 500 €		
4.4.2	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	46 € bis 500 €		
4.4.3	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen	23 € bis 100 €		
4.4.4	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	23 € bis 100 €		
4.4.5	Benachrichtigung der Angrenzer	23 € bis 500 €		
4.5	Befreiungen			
4.5	Befreiungen/Ausnahmen/Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften/Bebauungsplan	23 € bis 5.000 €		
4.5		Fest- gebühr	Wertgebühr	Rahmen- gebühr
	1. Art der baulichen Nutzung			
	a) Ausnahme	200 €		
	b) Befreiung			46 € bis 1.000 €

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)		
	Hinweis: alle Gebühren in €			
	2. Bauweise			46 € bis 1.000 €
	Maß der baulichen Nutzung			
	a) Zahl der Vollgeschosse (Geschossigkeit)		Fläche, die zum Vollgeschoss führt x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 100 €, max. 5.000 €	
	b) Geschossfläche		Grundstücksfläche, die fehlt x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 100 €, max. 5.000 €	
	c) Grundfläche			
	- durch Hauptgebäude		Grundstücksfläche, die fehlt x 10 % des Bodenrichtwertes, mind. 100 €, max. 5.000 €	
	- durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs.4 BauNVO		Grundstücksfläche, die fehlt x 5 % des Bodenrichtwertes, mind. 100 €, max. 5.000 €	
	d) Höhe der baulichen Anlage (First-, Trauf-, Kniestockhöhe)		50 € je angefangene 10 cm Überschreitung, max. 5.000 €	
	4. Überbaubare Grundstücksfläche			
	a) § 31 Abs. 1 bzw. 2 BauGB		Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 100 €, max. 5.000 €	
	b) § 23 Abs. 3 BauNVO (untergeordnete Bauteile)	50 €		
	c) § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebenanlagen)	50 €		

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)		
	Hinweis: alle Gebühren in €			
	5. Sonstige Festsetzungen im B-Plan oder örtliche Bauvorschriften			
	a) Firstrichtung			
	- Hauptgebäude	100 €		
	- untergeordneter Gebäudeteil	50 €		
	b) Dachform			
	- Hauptgebäude	100 €		
	- untergeordneter Gebäudeteil	50 €		
	c) Dachneigung			
	- Hauptgebäude		100 €/angefangene 10 Grad	
	- untergeordneter Gebäudeteil		50 €/angefangene 10 Grad	
	d) Dachgauben/Dachaufbauten und Dach- einschnitte			
	- unzulässig	150 €		
	- Gestaltung (Art, Größe)	50 €		
	e) Einfriedungen	50 €		
	6. Abstandsfläche			46 € bis 500 €
	7. Sonstige Befreiungen und Ausnahmen aufgrund von Vorschriften des BauGB oder LBO			46 € bis 5.000 €
4.6	Auskünfte zu verfahrensfreien Vorhaben	22 € bis 500 €		
4.7	Baulasten			
4.7.1	Bearbeiten der Baulasterklärung	48 € bis 500 €		
4.7.2	schriftliche Auskünfte aus dem Baulasten- verzeichnis mit Kopien	12 € bis 500 €		
4.8	Abnahmen und Baukontrollen	1,0 ‰ d. Baukosten, mind. 50 €		
4.9	Anordnungen im Rahmen des Bauord- nungsrechts	51 € bis 500 €		
4.10.1	Brandverhütungsschau	51 € bis 500 €		

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
	Hinweis: alle Gebühren in €	
4.10.2	Nachschau	51 € bis 100 €
4.10.3	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	51 € bis 500 €
4.11	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	50 € bis 100 €
4.12	Vollstreckungsmaßnahmen: Festsetzung, Androhung	51€ bis 500 €
4.13	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	39 € bis 1.500 €
4.14	Beratung Bauherr/Planer/Angrenzer innerhalb und außerhalb eines Verfahrens;	erste viertel Stunde gebührenfrei, danach Zeitgebühr im ¼-Stundensatz mit 12 €
4.15	Auskünfte aus Bauakten und Bauplänen oder Einsicht in solche; Auskünfte aus den Standsicherheitsnachweisen (Statik) oder Einsicht	23 € bis 250 €
4.16	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der Gebühren nach 4.1 und 4.2, mindestens 49 €
4.17	Zurückweisung eines Antrags gem. § 54 Abs. 1 LBO	24 € bis 500 €
4.18	Übersendung von Akten an Anwaltskanzleien	(F) 47 €
4.19	Für Verfahren nach Ziffer 4, Baurecht, gilt:	
4.19.1	Rücknahme von Anträgen	1/10 bis ½ der jeweiligen Gebühr, mindestens 25 €
4.19.2	Ablehnung von Anträgen	1/10 bis zum vollen Betrag der jeweiligen Gebühr, mindestens 25 €
4.20	wasserrechtliche Maßnahmen	
4.20.1	Verfahren nach § 76 Wassergesetz: Entscheidung	47 € bis 5.000 €
4.20.2	Verfahren nach § 76 Wassergesetz: Abnahme	47 € bis 500 €
4.20.3	Verfahren nach § 96 Wassergesetz (Kleinleiter)	47 € bis 5.000 €

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen Hinweis: alle Gebühren in €	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
4.20.4	Verfahren für Kleinkläranlagen: Entscheidung	47 € bis 5.000 €
4.20.5	Verfahren für Kleinkläranlagen: Abnahme	47 € bis 500 €
4.21	straßenrechtliche Maßnahmen: Anordnungen und Entscheidungen	51 € bis 500 €
4.22	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	23 € bis 500 €
4.23	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange	Gebührenfestsetzung des Trägers öffentlicher Belange
	Die Gebühren nach Ziffer 4 (Baugenehmigungsgebühr und Bauüberwachung) ermäßigen sich um 50 vom Hundert für die Gebäudeteile, die Wohnungen oder Wohnräume enthalten, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert sind, insbesondere Wohnungen, die im Rahmen der Wohnungsbauprogramme des Landes gefördert werden. Die Ermäßigung wird auch dem Erwerber gewährt, wenn er die Voraussetzungen erfüllt und die Gebührenschuld übernommen hat. Die in § 6 Abs. 2 Buchst. a bis h des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Mittel gelten nicht als Mittel aus öffentlichen Haushalten.	
5.	Beglaubigung, Bestätigung	
5.1	Amtl. Beglaubigung/Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 bis 25 €
	-werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt/bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt/bestätigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	
5.2	Amtl. Beglaubigung/Bestätigung	
5.2.1	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtl. Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - je Seite	(F) 2,50 €
5.2.2	von Zeugnissen, pro Zeugnis unabhängig von der Seitenzahl - werden die Bestätigungen zum Zwecke der Bewerbung um eine Ausbildungsstelle	(F) 2,50 €

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen Hinweis: alle Gebühren in €	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
	oder um einen Studienplatz benötigt, höchstens insgesamt	12,50 €
5.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- u. Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen) soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 25 €
6.2	nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	(Z) 60 €
7.	Bestattungsrecht	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	(F) 20 €
7.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestV0)	(F) 7,50 €
8.	Duplikat eines Bescheides erstellen	(F) 6 €
9.	Feiertagsrecht	
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§7 Abs.2 und §12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	30 € bis 150 €
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	
9.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	30 € bis 150 €
9.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	30 € bis 150 €
10.	Fischereischeine	
10.1	Erteilung von Fischereischeinen	
10.1.1	Jahresfischereischein	(F) 15 €

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
	Hinweis: alle Gebühren in €	
10.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (einschl. Einzug der Fischereiabgabe nach 5 bzw. 10 Jahren) zuzüglich Fischereiabgabe für das Land	(F) 20 €
10.1.3	Jugendfischereischein	(F) 5 €
10.2	Verlängerung von Fischereischeinen	
10.2.1	Jahresfischereischein	(F) 7,50 €
10.2.2	Jugendfischereischein	(F) 2,50 €
10.2.3	Fischereischein auf Lebenszeit	(F) 5 €
10.3	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	50 % der Gebühren nach Ziffer
11.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	- bei Sachen von 50 € bis 500 € Wert	3 % des Werts mind. 5 €
11.2	- bei Sachen über 500 € Wert	3 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes
11.3	- bei Hunden	15 € tgl.
11.4	- sonstige Haustiere	2,50 € bis 15 €
11.5	Ausstellung einer Negativbescheinigung	(F) 3 €
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10 € bis 500 €
13.	Gaststätten	
13.1	Gaststätten-Erlaubnis (§ 2 GastG)	
13.1.1	Neue Konzession	250 € bis 4.000 €
13.1.2	Ergänzung zur Konzession	60 € bis 1.000 €
13.2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	250 € bis 2.500 €
13.3	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	200 € bis 1.500 €
13.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	(F) 125 €

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen Hinweis: alle Gebühren in €	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
13.5	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs.3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO)	30 € bis 500 €
13.6	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	30 € bis 500 €
13.7	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)	30 € bis 500 €
13.8	Beschäftigte Personen (§ 21 Abs.1 GastG)	30 € bis 500 €
13.9	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage bzw. für einzelne Betriebe	(F) 50 €/Stunde
13.10	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (nur bei Spielhallen angewandt)	(F) 50 €/Monat und 5€/Stunde
13.11	Gestattungen (§ 12 GastG)	
13.11.1	einfache Veranstaltungen	25 € bis 500 €
13.11.2	besondere Veranstaltungen	25 € bis 1000 €
14.	Gewerberecht	
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO) für Gewerbeanzeigen (Neuanmeldungen, Abmeldungen, Änderungsanzeigen)	(F) 20 €
14.2	Erteilung von einfachen Auskünften aus dem Gewereregister	(F) 7,50 €
14.3	Erteilung von erweiterten Auskünften aus dem Gewereregister	(F) 12,50 €
14.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	250 € bis 3.500 €
14.5	Erlaubnis zur Zurschaustellung von Personen (§ 33a GewO)	75 € bis 3.000 €
14.6	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Absatz 1 GewO) Aufstellererlaubnis	200 € bis 3.500 €
14.7	Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs.3 GewO	(F) 45 €
14.8	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Abs. 1 GewO	200 € bis 2.500 €

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
	Hinweis: alle Gebühren in €	
14.9	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	200 € bis 3.500 €
14.10	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes § 34 Abs.1 GewO	160 € bis 1.500 €
14.11	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes u. ä. (§ 34 Abs.1 und § 34a und b Abs. 1,2 und 5 GewO)	700 € bis 2.500 €
14.12	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes § 34 b Abs. 1 und 2 GewO	160 € bis 1.500 €
14.13	Öffentliche Bestellung von Versteigerern § 34 b Abs. 5 GewO	160 € bis 1.000 €
14.14	Schließungsverfahren von Betrieben nach §15 Abs. 2 GewO (z. B. Spielhallen, Gaststätten)	400 € bis 2.500 €
14.15	Gewerbeuntersagung § 35 GewO	250 € bis 2.500 €
14.16	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs.6 GewO)	30 € bis 500 €
14.17	Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	30 € bis 500 €
14.18	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen § 47 GewO	100 € bis 550 €
14.19	Erlöschen von Erlaubnissen (§ 49 Abs. 3 GewO)	30 € bis 500 €
14.20	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-Reise-GewV)	Grundgebühr 100 € + Aufschlag 60 bis 470 €
14.21	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit (§ 55a Abs.2 GewO)	30 € bis 500 €
14.22	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs.2 GewO)	(Z) 48 €
14.23	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§55b Abs.2 GewO)	(Z) 48 €
14.24	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, incl. Befreiungen	200 € bis 1.000 €

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen Hinweis: alle Gebühren in €	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
14.25	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	160 € bis 1.000 €
14.26	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	50 € bis 150 €
14.27	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)	30 € bis 500 €
14.28	Betriebsuntersagungen nach § 16 Abs.3 HWO	300 € bis 1.500 €
14.29	Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 JuSchG	(F) 25 €/Tag
15.	Giftschein	
15.	Erteilung eines Erlaubnisscheines für den Erwerb von Gift'	2,50 € bis 25 €
16.	Hinterlegungen	
16.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter 16.2	(F) 2,50 €
16.2	Annahme von Geld, Wertsachen und Wertpapieren	1 % des Werts, mindestens 2,50 €
16.3	Rückgabe von Urkunden nach 16.1 je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls dies erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	2,50 €
16.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach 16.2 je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls dies erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	0,5 % des Wertes, mindestens 2,50 €
17.	Kirchenaustritt	
17.	für die öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	(F) 25 €
18	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	- Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	(F) 7,50 €
18.1.2	- Erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG)	(F) 15 €

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen Hinweis: alle Gebühren in €	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
18.1.3	- Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3 und § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	8 € bis 2.500 €
18.1.4	Elektronische, einfache Melderegisterauskunft	(F) 5 €
18.2	Datenübermittlung	
18.2.1	- Regelmäßige Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale, je Datensatz	(F) 0,13 €
18.2.2	- Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentl.-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	je Person (F) 3 €
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	(F) 11 €
18.4	Bescheinigung der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	(F) 7,50 €
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5 € bis 100 €
18.6	Gebührenfrei sind	
18.6.1	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§11 MG)	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
	Hinweis: alle Gebühren in €	
19.	Namensänderungen	
19.1	Änderung und Feststellung eines Familiennamens	100 € bis 1.000 €
19.2	Änderung eines Vornamens	100 € bis 500 €
19.5	öffentlich-rechtliche Namensänderung	
19.5.1	Vorname	
19.5.1.1	geringer Verwaltungsaufwand	150 EUR
19.5.1.2	mittlerer Verwaltungsaufwand	190 bis 220 EUR
19.5.1.3	hoher Verwaltungsaufwand	255 EUR
19.5.2	Familienname	
19.5.2.1	geringer Verwaltungsaufwand	250 EUR
19.5.2.2	mittlerer Verwaltungsaufwand	550 bis 750 EUR
19.5.2.3	hoher Verwaltungsaufwand	850 EUR
19.5.2.4	Feststellung des Familienamens	850 EUR
19.5.3	Vor- und Familienname (gleichzeitig)	
19.5.3.1	geringer Verwaltungsaufwand	324 EUR
19.5.3.2	mittlerer Verwaltungsaufwand	664 bis 894 EUR
19.5.3.3	hoher Verwaltungsaufwand	1029 EUR
19.5.4	Ehename	
19.5.4.1	geringer Verwaltungsaufwand	400 EUR
19.5.4.2	mittlerer Verwaltungsaufwand	650 bis 850 EUR
19.5.4.3	hoher Verwaltungsaufwand	1000 EUR
20.	Polizeirecht	
20.	Verfügungen zur Gefahrenabwehr im Bereich allgemeines Polizeirecht (z. B. Beseitigungsanordnungen)	20 € bis 300 €
21.	Rechtsbehelfe	
21.	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen Hinweis: alle Gebühren in €	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
21.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	30 € bis 500 €
21.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 19.1 mind. 10 €
22.	Reproduktionen in Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften; Vervielfältigungen auf analogen wie digitalen Trägermedien (je Seite/Bild)	10 € bis 200 €
23.	Sammlungswesen	
23.	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz (Gebührenbefreiung für gemeinnützige Zwecke)	20 € bis 150 €
24.	Schreibgebühren	
24.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
24.1.1	- für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6 €
24.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12 €
24.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	11 €

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen Hinweis: alle Gebühren in €	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
24.3	Für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben	
24.3.1	bei einem Format bis DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	(F) 1 € (F) 0,50 €
24.3.2	- bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	2 € 1 €
24.4	Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu 24.1 – 24.3 wird gesondert nach Ziffer 5 berechnet.	
25.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
25.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis* mit straßenverkehrsrechtlicher Anordnung	10 € bis 250 €
25.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis* ohne straßenverkehrsrechtlicher Anordnung	10 € bis 250 €
26.	Auszüge aus dem Planwerk der Stadt Waiblingen	
26.1	Auszüge aus dem Planwerk der Stadt Waiblingen (u.a. Luftbilder, Orthophotos,...)	
26.1.1	Plots bzw. Kopien auf Papier oder PDF DIN A 4	(F) 14 €
26.1.2	Plots bzw. Kopien auf Papier oder PDF DIN A 3	(F) 18 €
26.1.3	Plots bzw. Kopien auf Papier oder PDF bis 20 qdm	(F) 22 €
26.1.4	Plots bzw. Kopien auf Papier oder PDF bis 30 qdm	(F) 26 €
26.1.5	Plots bzw. Kopien auf Papier oder PDF über 30 qdm pro qdm	(F) 1,20 €
26.2.1	Spezialpapier: Plots bzw. Kopien DIN A 4	(F) 16 €
26.2.2	Spezialpapier: Plots bzw. Kopien DIN A 3	(F) 23 €
26.2.3	Spezialpapier: Plots bzw. Kopien bis 20qdm	(F) 29 €

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen Hinweis: alle Gebühren in €	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
26.2.4	Spezialpapier: Plots bzw. Kopien über 20qdm pro qdm	(F) 1,44 €
26.3	Stadtpläne: Farbdruck auf Papier	(F) 22 €
26.4	Flächennutzungsplan: Farbdruck auf Papier	(F) 36 €
26.5	Scanner (pro Scan)	(F) 5 €
26.6	Datenabgabe in digitaler Form (Format DXF, DWG und TIFF)	
26.6.1.	Topografie, Höhenlinien, Orthofotos	
26.6.1.1.	Bis 10.000 m ² Bereitstellungsgebühr Zuzügl. Flächenanteil des abgebildeten Planbereichs 0,01 €/m ²	(F) 100 € bis 100 €
26.6.1.2.	Ab 10.000 m ² bis 250.000 m ² Bereitstellungsgebühr Zuzügl. Flächenanteil des abgebildeten Planbereichs 0,001 €/m ²	(F) 200 € bis 250 €
26.6.1.3.	Ab 250.000 m ² Bereitstellungsgebühr Zuzügl. Flächenanteil des abgebildeten Planbereichs 0,0001 €/m ²	(F) 425 € bis 4.251 €
26.7	Besondere Aufwendungen über die Standardausgabe hinaus (z.B. umfangreiche Selektionen) pro Stunde: - IngenieurIn - TechnikerIn - Technischer MitarbeiterIn	(Z) 51 € (Z) 46 € (Z) 39,50 €
27.	Umweltrecht	
27.1	Entscheidungen/Anordnungen nach § 20 NatSchG	25 € bis 2.500 €
27.2	Entscheidungen/Anordnungen nach § 24 NatSchG	25 € bis 2.500 €
27.3	Entscheidungen/Anordnungen nach § 25a NatSchG	25 € bis 2.500 €
27.4	Entscheidungen/Anordnungen nach § 44 NatSchG	25 € bis 2.500 €

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen Hinweis: alle Gebühren in €	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
27.5	Verfahren nach § 55 NatSchG: Entscheidungen/ Anordnungen	25 € bis 2.500 €
27.6	Verfahren nach § 63 NatSchG: Entscheidungen/Anordnungen	25 € bis 2.500 €
27.7	Kurzauskünfte allgemeiner Umweltdaten (z.B. Stand Hochwasserpegel, Ozonwerte, Wasserqualität), sonstige Auskünfte mit umfangreicher Recherche	erste, halbe Stunde gebührenfrei, danach Zeitgebühr mit 49 € Stundensatz
27.8	Feuerungsanlagen nach 1.BimSchVO: immissionsschutzrechtliche Entscheidungen, Anordnungen	25 € bis 2.500 €
27.9	Entscheidungen/Anordnungen nach 7.BimSchVO	25 € bis 2.500 €
28.	Unbedenklichkeitsbescheinigung	(F) 10 €
29.	Vorkaufsrecht	
29.	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vorkaufrechts bei einem Geschäftswert bis zu 5.000 € von mehr als 5.000 € bis zu 50.000 € von mehr als 50.000 € bis zu 250.000 € von mehr als 250.000 €	30 € 60 € 90 € 120 €
30.	Sprengstoffe	
30.1	Erlaubnisse für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV	10 € bis 200 €
30.2	Erteilung einer Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	R 130-500 €
30.3	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	F 45 €
30.4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	F 70 €
30.5	Ausstellung eines Befähigungsscheines (§ 20 Abs. 1 SprengG)	F 80 €
30.6	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines (§ 20 Abs. 1 SprengG)	F 50 €

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen Hinweis: alle Gebühren in €	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
30.7	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	F 50 €
30.8	Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb sowie Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs. 1 SprengG)	F 80 €
30.9	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	F 50 €
30.10.	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	F 50 €
30.11	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins (§ 35 Abs. 2 SprengG)	F 80 € zzgl. Kosten für Veröffentlichung im Bundesanzeiger
30.12	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	F 70 €
30.13	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	F 80 €
30.14	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	R 100-500 €
30.15	Bestätigung Feuerwerksanzeige mit Auflagen (§ 23 Abs. 3 der 1. SprengV)	R 50-200 €
30.16	Sonstige Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden, und die nicht in den vorigen Ziffern gesondert aufgeführt sind	R 50-500 €
31.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €
32.	Waffenrecht	
32.1	Eintrag auf WBK für Jäger u. Sportschützen (grüne WBK)	(F) 50 €
32.2	Voreintrag auf WBK für Sportschützen (grüne WBK)	(F) 50 €

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen Hinweis: alle Gebühren in €	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
32.3	Eintrag auf WBK für Sportschütze mit Munitionserwerb (gelbe WBK)	(F) 70 €
32.4	Austragung einer Waffe aus einer Waffenbesitzkarte, Gebühr je Waffe	(F) 20 €
32.5	Ein-/Austragung von Wechsel- oder Austauschläufen	(F) 20 €
32.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (rote WBK)	(F) 250 €
32.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte infolge Erbfalls (§ 20 WaffG)	(F) 50 €
32.8	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Blockierpflicht einer Erbwaffe	35 € bis 500 €
32.9	Vor-Ort-Kontrolle der Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG	(F) 40 €
32.10	Ausstellung eines Munitionserwerbs Scheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	(F) 50 €
32.11	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	(F) 250 €
32.12	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheines in den Fällen des § 28 Abs. 1 WaffG (Bewachungsfirmen)	(F) 500 €
32.13	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	(F) 50 €
32.14	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	(F) 50 €
32.15	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	(F) 20 €
32.16	Eintragung jeder weiteren Waffe in den Europäischen Feuerwaffenpass	(F) 20 €
32.17	Sicherstellung eines oder mehrerer verbotenen Gegenstände nach § 40 Abs. 5 WaffG	100 € bis 500 €
32.18	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (zuzüglich der Gebühr für den Schießstandsachverständigen)	35 € bis 500 €

Waiblinger Stadtrecht

969-1 Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen Hinweis: alle Gebühren in €	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde; sie wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert; ‰ = von Tausend oder Festbeträge)
32.19	Regelüberprüfung einer Schießstätte (zuzüglich der Gebühr für den Schießstand-sachverständigen)	35 € bis 500 €
32.20	Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	(F) 2000 €
32.21	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 46 WaffG	100 € bis 500 €
32.22	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung bei Regelkontrollen	100 € bis 500 €
32.23	Waffenbesitzverbot, Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	100 € bis 500 €
32.24	Ablehnungen von Anträgen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	100 € bis 500 €
32.25	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen und Amtshandlungen, die nicht als eigener Gebührentatbestand aufgeführt sind	35 € bis 800 €
33.	Standesamtliche Trauungen / Eheschließungen	
33.1	Personal- und Sachkosten für Eheschließungen außerhalb der Dienstzeit	100 €

Die Gebühr bezieht sich auf die reine Erteilung der Erlaubnis und die verkehrsrechtliche Anordnung. Die Gebühr für die Sondernutzung selbst richtet sich nach der Sondernutzungssatzung.